

Landratsämter in Baden-Württemberg
Mitgliedstädte der Städtegruppe A und B
Kommunalverband für Jugend und Soziales

12. Oktober 2020

Rundschreiben Nr. 2275/2020

R 34071/2020

Bedarfe für Unterkunft und Heizung im betreuten Wohnen in Familien – Klarstellung des BMAS

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Redaktionskreises SGB-XII-Richtlinien wurde das Thema Bedarfe für Unterkunft und Heizung im betreuten Wohnen in Familien behandelt.

In der Praxis wurde insbesondere auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16. November 2017 an die Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. Bezug genommen. Das BMAS führt in diesem Schreiben – insoweit unseres Erachtens nachvollziehbar – aus, weshalb sich die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Menschen mit Behinderungen im „betreuten Wohnen in Familien“ weder nach der spezialgesetzlichen Regelung des § 42a Absatz 4 SGB XII (Wohngemeinschaften) noch des § 42a Absatz 3 SGB XII (familiäres Zusammenleben auf enger verwandtschaftlicher Grundlage) bestimmen. Vielmehr sei auf die „Grundnorm“ des § 35 SGB XII zurückzugreifen. Die Träger der Sozialhilfe haben im Hinblick auf das Erfordernis einer realen Zahlungsverpflichtung als regelmäßige Voraussetzung für die Anerkennung von Bedarfen der Unterkunft und Heizung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Maßnahme des betreuten Wohnens in Familien zwischen SGB XII-Träger und den Pflegeeltern keine Vereinbarung geschlossen werde. Vielmehr werde bislang ein „Vertrag für das Betreute Wohnen in Familien“ zwischen der aufnehmenden Pflegefamilie, dem/der Bewohner/-in (bzw. Hilfebedürftigen) und dem begleitenden Fachdienst als Maßnahmen-träger abgeschlossen, im Rahmen dessen u.a. die „Aufgaben“ der Vertragsparteien aber auch die finanziellen Verpflichtungen des/der Bewohners/-in gegenüber der Pflegefamilie geregelt würden.

Das Ministerium für Soziales und Integration nahm die Fallgestaltung, dass leistungsberechtigte Personen im Rahmen des „betreuten Wohnens in Familien“ in fremden Familien untergebracht werden, zum Anlass das BMAS um eine Klarstellung zu bitten. Von dort kam nun die Antwort, dass wenn ein „Vertrag für das Betreute Wohnen in Familien“ zwischen der aufnehmenden Pflegefamilie, der leistungsberechtigten Person und dem begleitenden Fachdienst als Maßnahmenträger abgeschlossen würde, im Rahmen dessen auch die finanziellen Verpflichtungen der leistungsberechtigten Person gegenüber der Pflegefamilie geregelt würden, es für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung ausreichend ist, wenn im Rahmen eines solchen „Dreiecks-Vertragsverhältnisses“ eine Entgeltvereinbarung über die Kosten der Unterkunft für eine der hilfeschuchenden Person zugewiesene, konkret bezeichnete Räumlichkeit getroffen wird. Zur Frage, wie der Bedarf für Unterkunft und Heizung in diesen Fällen anzuerkennen ist, führt das BMAS wie folgt aus: „Nach Ihrer rechtlichen Wertung ist es zulässig, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der nach den im Rahmen des § 35 SGB XII üblichen Kriterien der Rechtsprechung für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist.“

Das BMAS ist der Auffassung, dass die geschilderte vertragliche Vereinbarung für die Anerkennung von Unterkunfts-kosten ausreichend ist. Die Fallkonstellation ist einem typischen Untermietverhältnis gleichzustellen, so dass in dieser Konstellation die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung bis zu den angemessenen Kosten eines Einpersonenhaushaltes als Bedarf anzuerkennen sind. Die Ausführungen des BMAS aus dem Schreiben vom 16. November 2017 gingen von einem Sachverhalt aus, in dem kein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Die Ausführungen zur Mitnutzung der Wohnung bzw. entfallende Kostenanteile und die weiteren Ausführungen im Schreiben zu Anerkennung der Unterkunfts-kosten beziehen sich darauf, wie in diesen Fallkonstellationen (ohne die Vereinbarung tatsächlicher Aufwendungen) eine Bestimmung des angemessenen Bedarfes für Unterkunft und Heizung dennoch möglich sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer

Gudrun Heute-Bluhm
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied